

## Feuerwerke nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt

Das Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Besonderer Ordnungsdienst, weist aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin: Gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sind Feuerwerke vor dem Silvesterfest und nach dem Neujahrstag verboten, wobei Ausnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur unter Bedingungen und Auflagen erlaubt werden können. Zur Prüfung der rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen einer solchen Ausnahmegenehmigung bedarf es bei Privatpersonen eines schriftlichen Antrages sowie bei Pyrotechnikern einer entsprechenden Anzeige, die u.a. Informationen zu Tag, Ort, Abbrennzeiten, begründetem Anlass, Art und Umfang der beabsichtigten Pyrotechnik enthalten müssen. Der Antrag bzw. die Anzeige haben mindestens 14 Tage vor dem geplanten Feuerwerk zu erfolgen; befindet sich der Feuerwerksstandort in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, erhöht sich vorgenannte Frist wegen erforderlicher Beteiligung weiterer Behörden auf 4 Wochen. Da die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) in § 5 Abs. 1 Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit einschließlich Erholung festlegt, werden ausschließlich Feuerwerke genehmigt, die vor Beginn dieser Ruhezeiten zu zünden und damit spätestens um 22.00 Uhr beendet sind. Ausnahmen davon werden nur bei öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise dem Schönebecker Solecup oder dem Lichterfest im Kurpark erteilt. Nicht angezeigtes bzw. unerlaubtes Abbrennen von Pyrotechnik stellt einen Verstoß gegen die Regelungen des § 46 der 1. SprengV und damit eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Weitere Informationen erhalten Sie hierzu im Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck (Elbe). Telefonische Rückfragen sind unter der Rufnummer: (03298) 710-303 möglich.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

# 6563265-1  
2/133 mm